

Informationsveranstaltung Japankäfer



Ablauf:

- Allgemeines zum Japankäfer
 - Verbreitung
 - Aussehen und Lebenszyklus
 - Wirtspflanzen und Schäden
- Allgemeinverfügung 01.06.
 - Veränderung Zonen aufgrund Fallenfängen 2025
 - Massnahmen Allgemeinverfügung

Ursprung und erste Verbreitung

Ursprung Japan

1910: nach New Jersey, USA

1970: Azoren Portugal

2014: Parco del Ticino, Italien

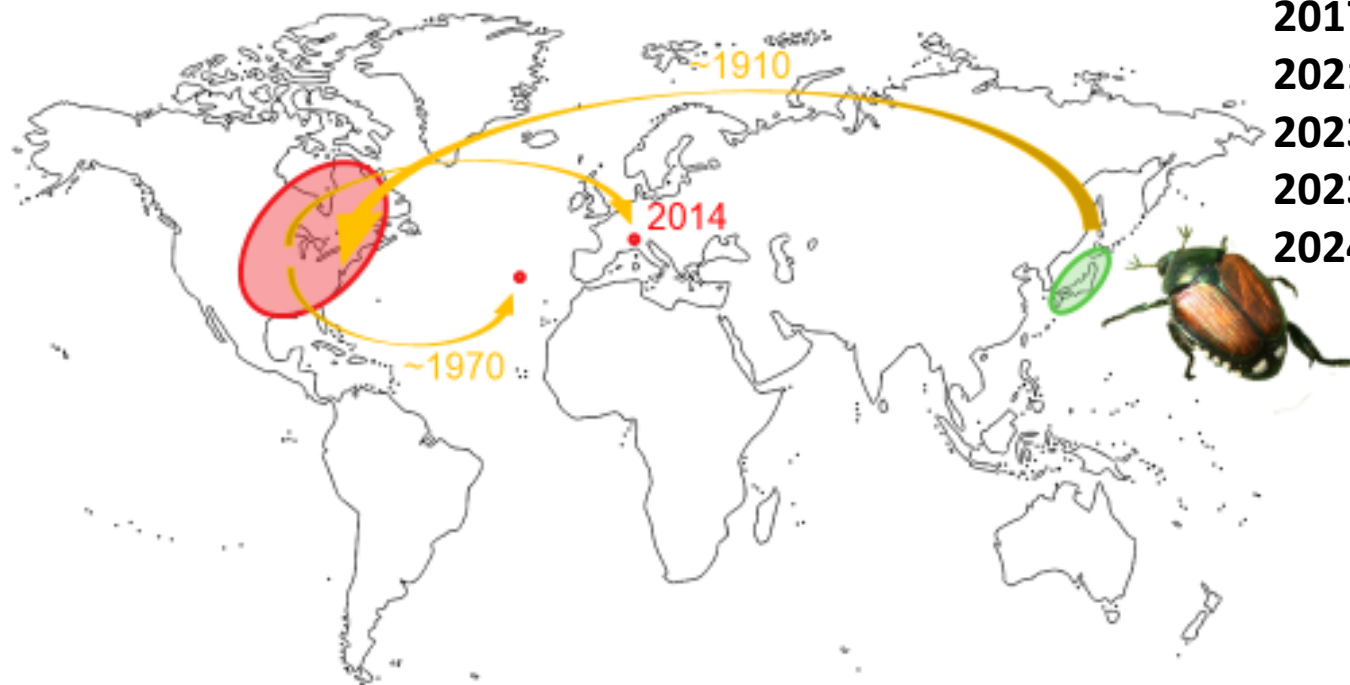
2017: erster Fang Schweiz im Südtessin

2021: Eindämmungszone Tessin

2023: Wallis

2023: Population Kloten

2024: Population Basel (Solothurn, Schwyz)



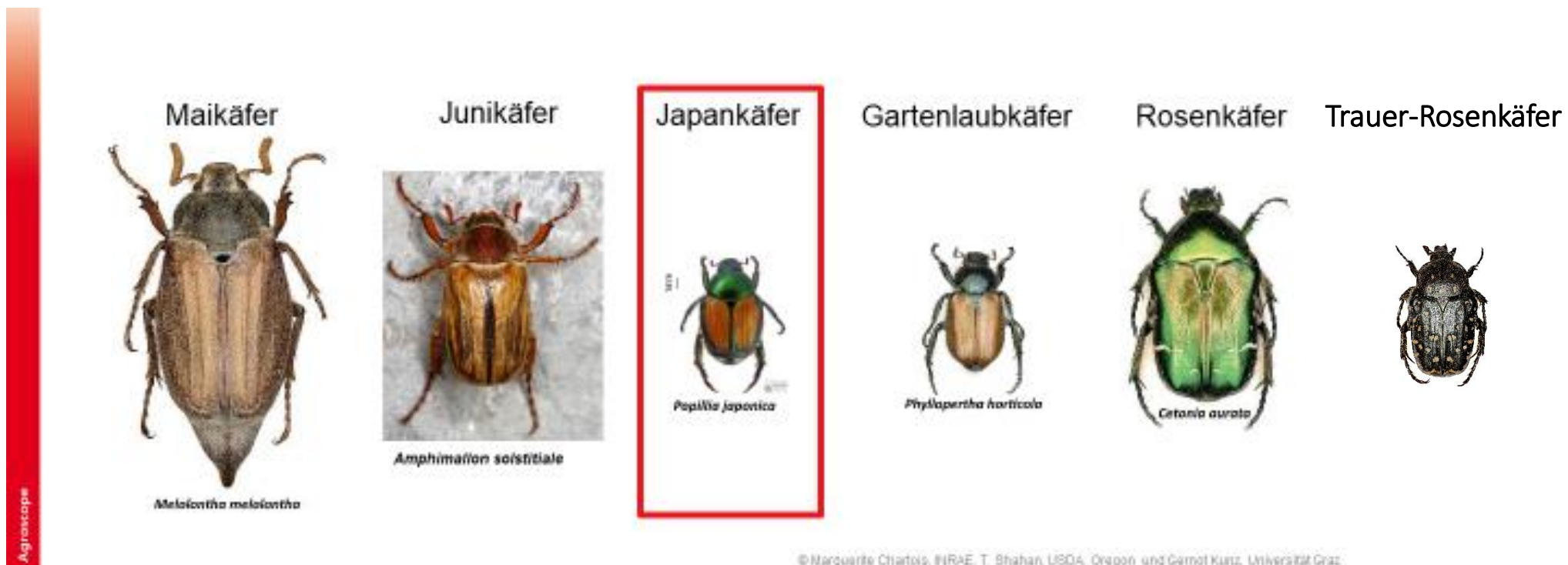
Wie erkenne ich einen Japankäfer?



Gleich gross wie eine
Kaffeebohne

- Etwa 1 cm gross
- Metallisch glänzender Kopf und Halsschild
- braune Deckflügel
- Weisse Haarbüschel
 - an den Seiten
 - am Ende des Hinterleibs

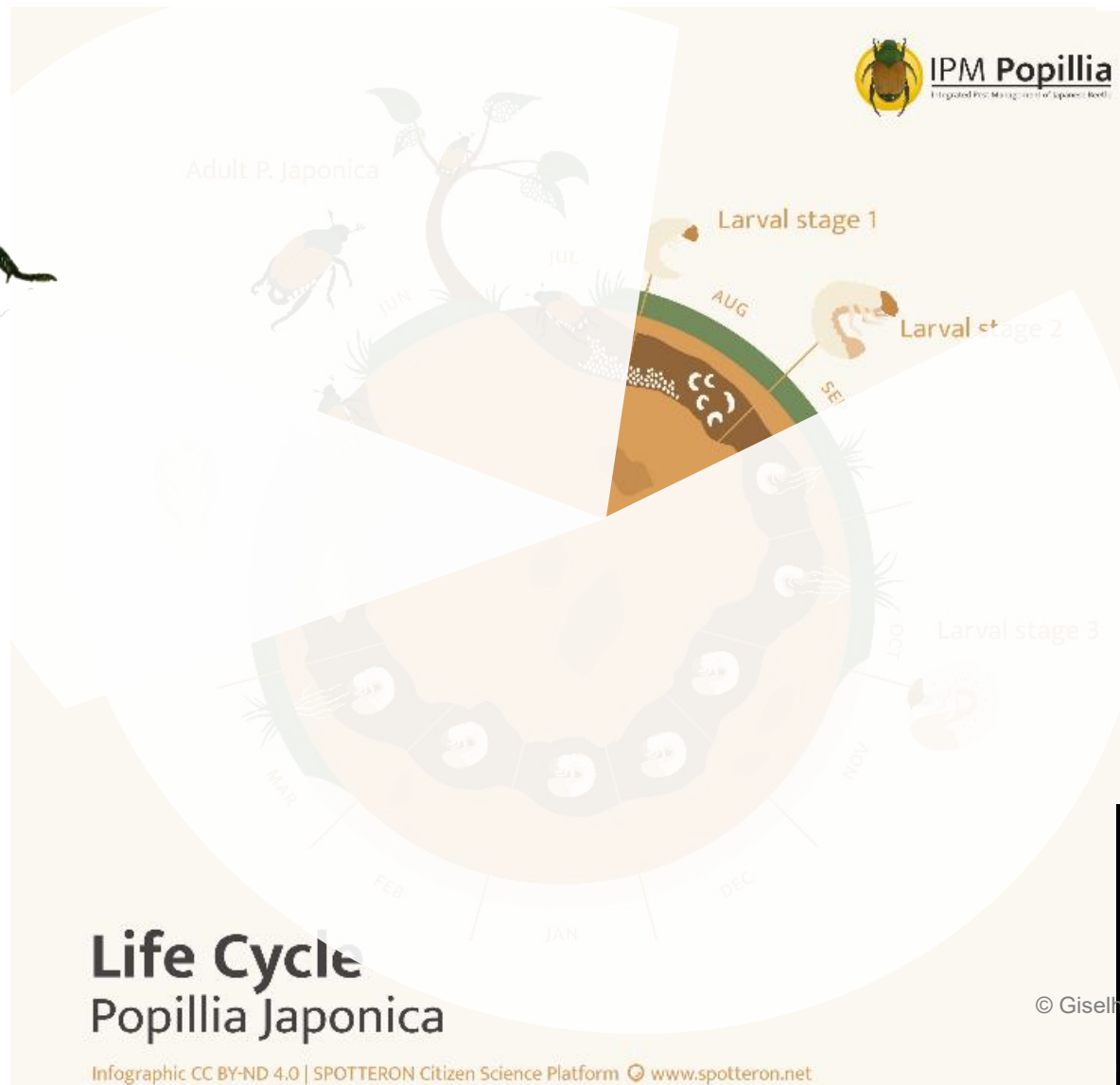
Verwechslungsmöglichkeiten



Lebenszyklus



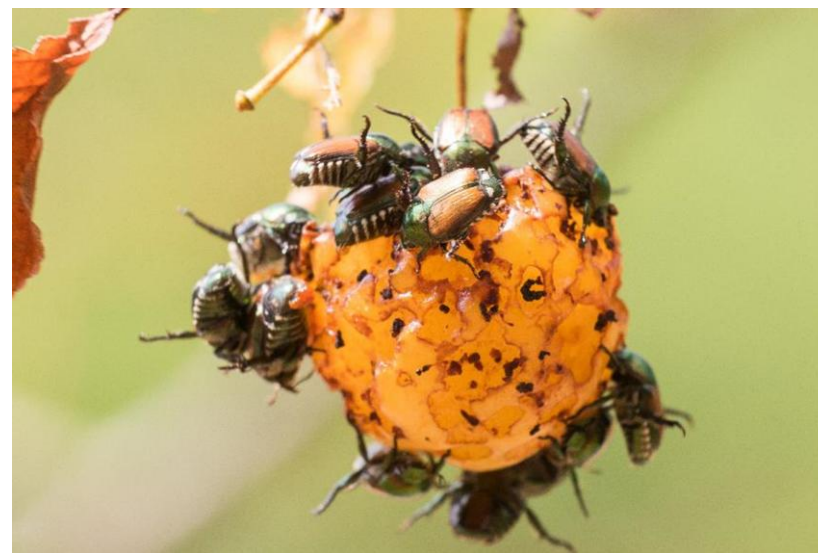
© Joana Weibel, Agroscope



© Giseller Grabenhuber, Agroscope

Wirtspflanzen und Schäden

- > 400 Wirtspflanzen
- Weinreben, Obstbäume, Beeren,, Zierpflanzen, Mais, Soja, Hasel, Waldbäume wie Ahorn, Buche oder Eiche
- Adulte: Frass an Blättern, Blumen und Früchten
- Larven: Wurzeln von Gräsern

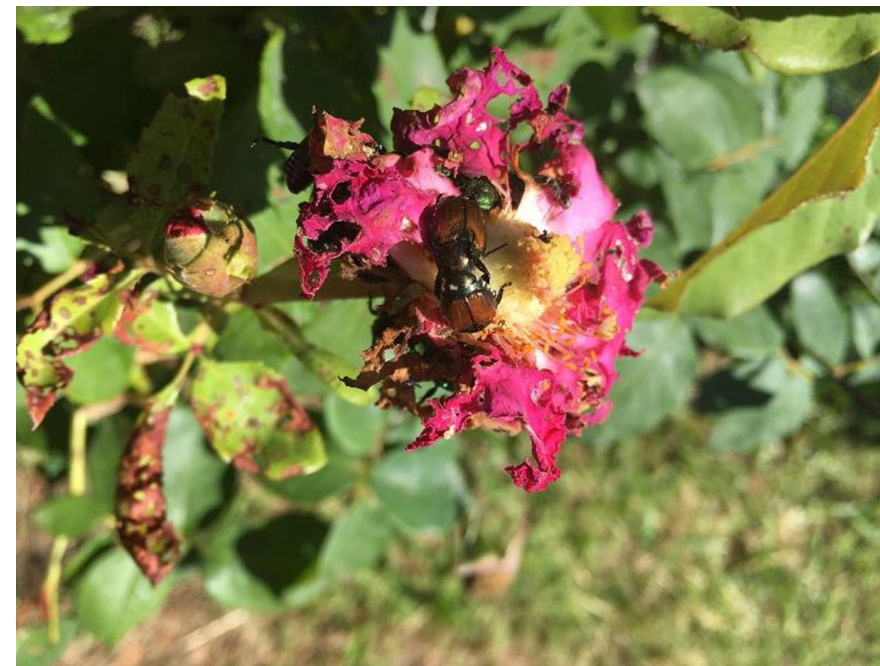


Tanja Graf, Agroscope

Wirtspflanzen und Schäden

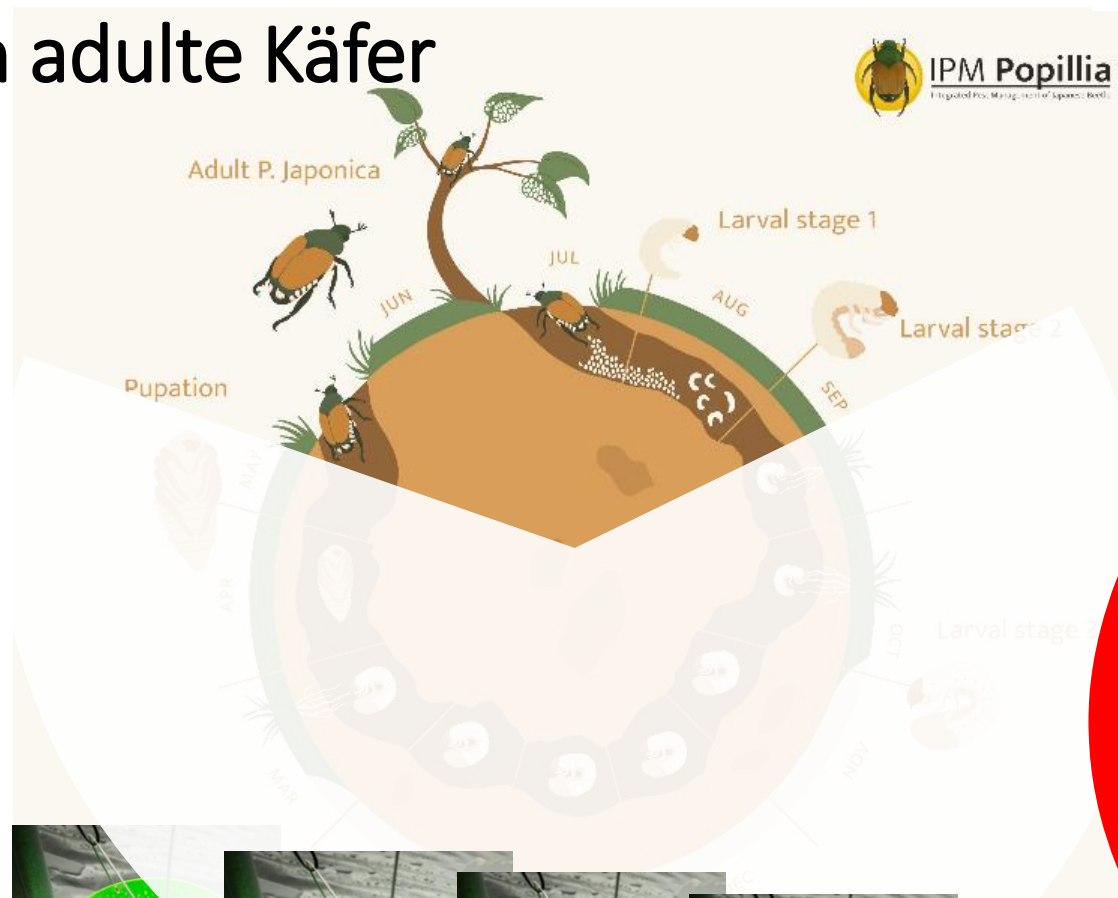


Giselher Grabenweger, Agroscope und Servizio Fitosanitario Ticino



Tanja Graf, Agroscope

Massnahmen gegen adulte Käfer



Massnahmen gegen Larven



Allgemeinverfügung

Veröffentlichung der Allgemeinverfügung am Montag, 01. Juni 2026




Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09
alw.info@vwd.so.ch

Solothurn, 28. Juli 2025

Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2025 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

1. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Am 20. August 2024 wurden in einer Falle in der Nähe der Autobahn-Raststätte «Gunzgen Süd» vier männliche Japankäfer gefangen. Eine Woche später, am 28. August 2024, wurde in derselben Falle wiederum ein Exemplar gefunden. Trotz eingeleiteter Bekämpfungsmassnahmen im Herbst 2024 mittels Nematoden konnte keine vollständige Vernichtung der Schädlinge erreicht werden. Im Juli 2025 wurden erneut mehrere Exemplare festgestellt. Entsprechend gehen die Pflanzenschutzdienste von Agroscope (APSD) und vom BLW (EPSD) davon aus, dass sich eine Population um diesen Fallstandort herum etabliert hat.

Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers und dessen Larven werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung des Schädlings.




Landwirtschaftliches Zentrum, Pflanzenschutzdienst

Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2025 über die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

I. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* («Japankäfer») besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial ermöglicht jedoch die Verschleppung des Japankäfers als «blinder Passagier» über sehr weite Distanzen. *Popillia japonica* («Japankäfer») ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Im Kanton Solothurn wurden Ende August 2024 wenige einzelne Japankäfer-Individuen und am 16.07.2025 erneut einzelne Japankäfer in einer Falle in der Nähe der Autobahnraststätte Gunzgen Süd gefunden. Aufgrund der gefundenen Anzahl Käfer und des Fangzeitpunkts wird davon ausgegangen, dass sich eine kleine Population etablieren konnte.

Nach gemeinsamem Entscheid des eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes (EPSD) und der betroffenen Kantone wurde um die Fundstelle 2025 ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden (siehe Anhang 1). Die Pufferzone tangiert den Kanton Aargau in den Gemeinden Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vorderwald und Murgenthal (siehe Anhang 1 und unter [Geoportale - Japankäfer - Pufferzone](#)). Im gesamten Gebiet wurden im Sommer 2025 zur weiteren Überwachung Fallen aufgestellt.

II. Erwägungen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 Abs 1 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen,

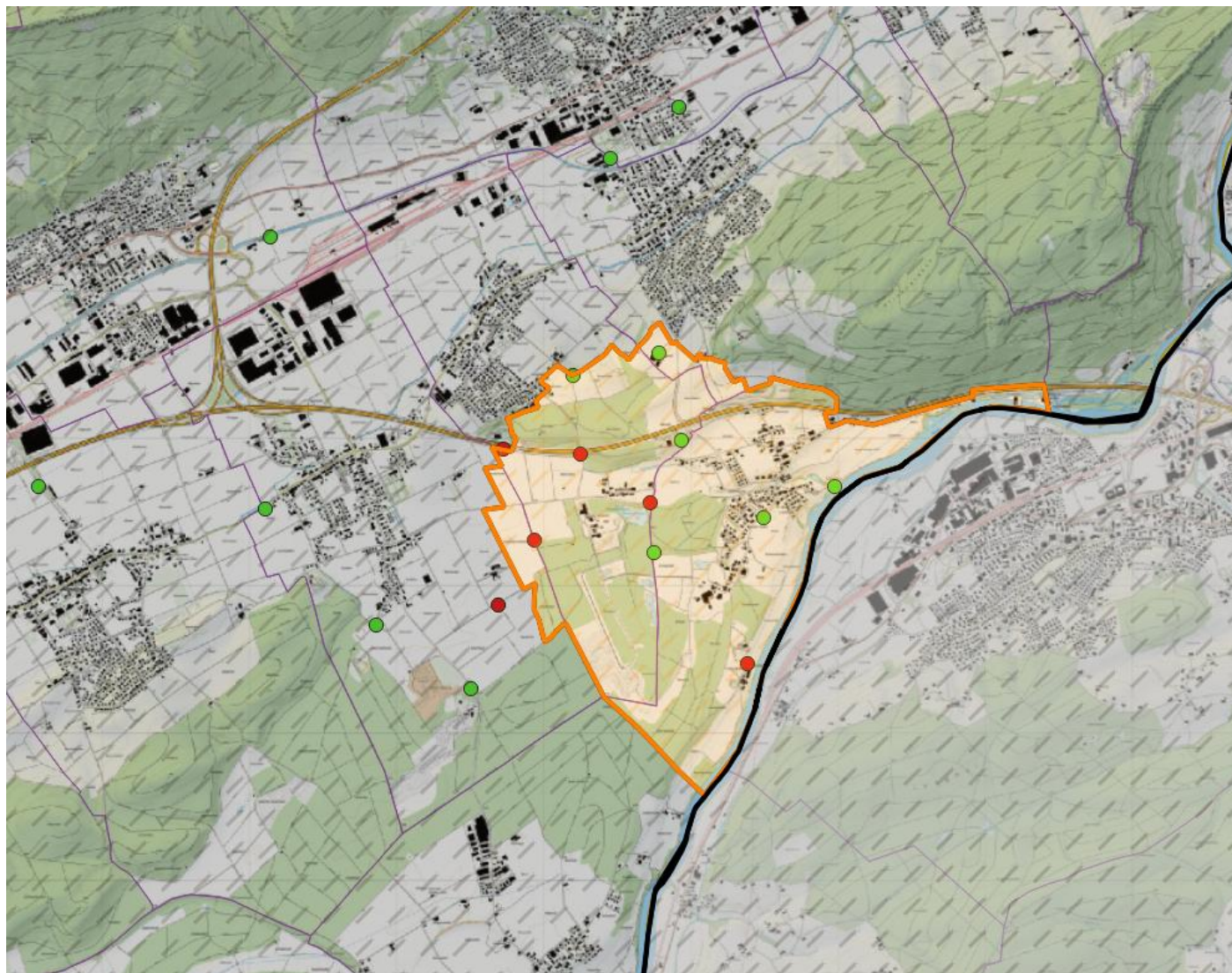
Käferfunde 2025 Solothurn

Insgesamt **29 Japankäferfallen**
- davon **22** im Befallsherd resp.
in der Pufferzone

6 Fallen mit Japankäfer;
insgesamt **17** gefangene
Japankäfer im 2025

 negativ

 positiv



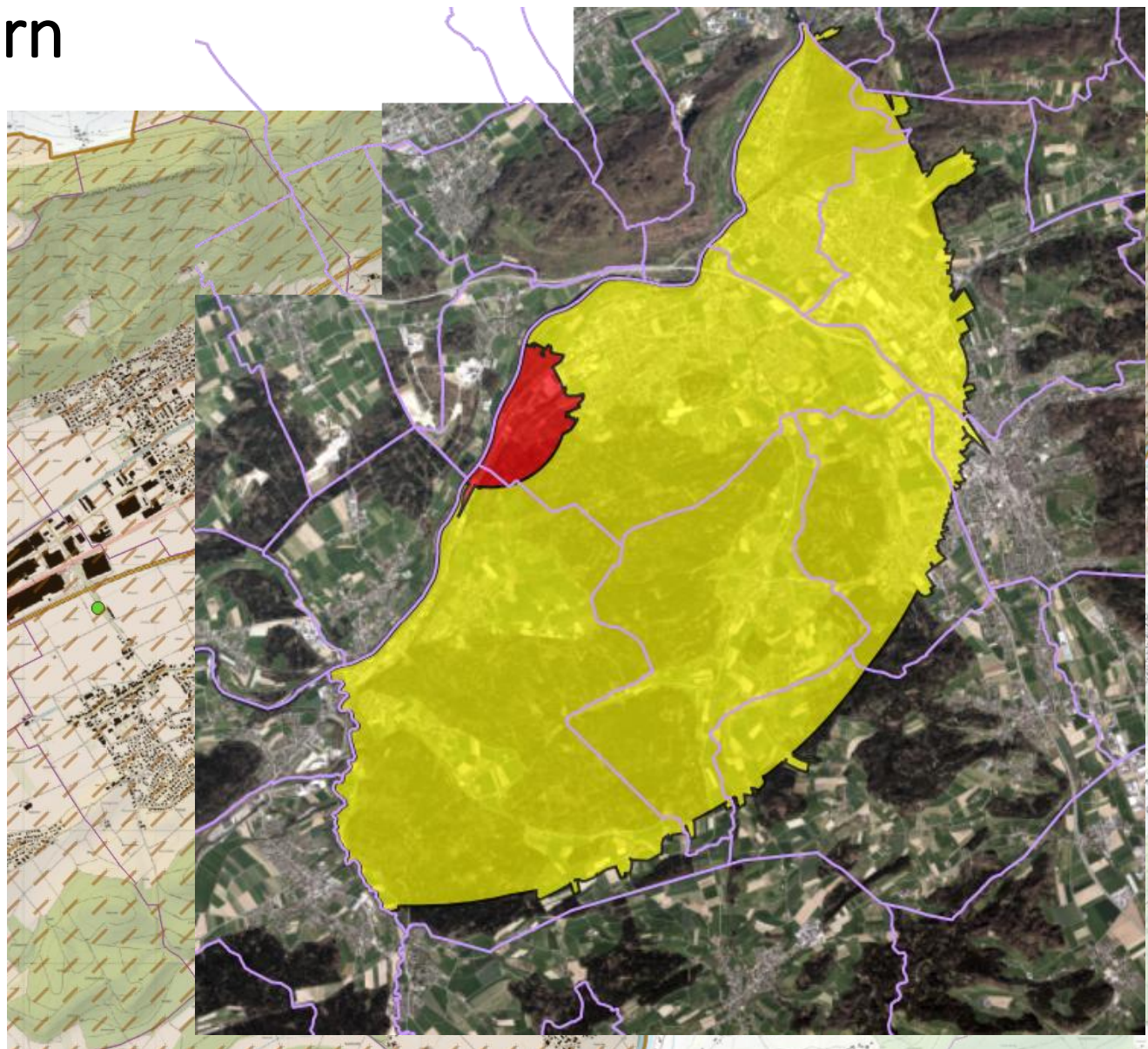
Käferfunde 2025 Solothurn

Insgesamt **29 Japankäferfallen**
- davon **22** im Befallsherd resp.
in der Pufferzone

6 Fallen mit Japankäfer;
insgesamt **17** gefangene
Japankäfer im 2025

 negativ

 positiv



Bekämpfungsmassnahmen im Jahr 2026 gegen den Japankäfer (*Popillia japonica*)

Massnahmen Befallsherd	Aufgabe der Gemeinde	Massnahmen Pufferzone	Aufgabe der Gemeinde	Zusätzliche Massnahmen vom Kanton ergriffen
Bewässerungsverbot von Rasen- und Grünflächen vom 1. Juni bis am 30. September	Information an die Einwohner/-innen durch die Gemeinde	Schnittgut aus der Grünpflege darf die Zone vom 1. Juni bis am 30. September nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen²</u> verlassen	Koordination durch die Gemeinde	Erstellen eines dichten Fallennetzes (Massenfang) zur Bekämpfung des adulten Käfers Ab 1. Juni bis Mitte September
Verbot des Transports der obersten 30cm der Bodenschicht aus dem Befallsherd hinaus ganzjährig¹	Information an die Baufirma / Bauherrn durch die Gemeinde	Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus organischen Stoffen) dürfen die Zone nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen³</u> verlassen ganzjährig	Information an betroffene Unternehmen durch Gemeinde	Fräsen des Bodens von Eiablage-Orten zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven (Mai) und/oder Ausbringung von Nematoden zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven (Spätsommer)
Landwirtschaftliche Geräte, welche zur Bodenbearbeitung verwendet werden, müssen gereinigt werden ganzjährig		¹ Ausnahmen für den Transport der Bodenschicht: - Aushub <u>vor dem 1. Juni</u> : Verbringung ab 1. Oktober möglich, wenn der Boden abgedeckt gelagert + transportiert wird - Aushub <u>nach dem 1. Juni</u> : Verbringung ab 1. Oktober <u>des Folgejahres</u> möglich, wenn der Boden abgedeckt gelagert + transportiert wird ² Voraussetzungen für die Verbringung von Schnittgut aus der Grünpflege: - Gehäckselt auf eine Grösse von 5cm oder kleiner und während Transport insektensicher abgedeckt. <i>oder</i> - Transport erfolgt vollständig geschlossen, (hermetisch abgesichert) und wird auf direktem Weg zu einer verschliessbaren Anlage gebracht (Abladung muss bei geschlossenen Toren erfolgen - bspw. Biogasanlage Oensingen) ³ Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat: - Produktion & Lagerung findet in insektensicherer Infrastruktur statt - Wurzeln werden ausgewaschen und Erde entfernt - Töpfe oder Pflanzen im Freiland werden vom 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten		
Kompostmaterial darf nur innerhalb des Befallsherd verwendet werden ganzjährig				
Schnittgut aus der Grünpflege darf die Zone vom 1. Juni bis am 30. September nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen²</u> verlassen	Koordination durch die Gemeinde			
Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus organischen Stoffen) dürfen die Zone nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen³</u> verlassen ganzjährig	Information an betroffene Unternehmen durch Gemeinde			

Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit

Fragen?



Alma Knoblauch, EPSD

**Helfen Sie mit, die Schweiz
vor dem Japankäfer zu schützen!**

Japankäfer (*Popillia japonica*)

Ein Insekt, das Grünflächen, Wälder und
Kulturen bedroht

Ihr Beitrag zur Bekämpfung

Der Japankäfer bedroht viele wilde und kultivierte Pflanzen.
Helfen Sie uns: Melden Sie jede Sichtung umgehend dem
zuständigen kantonalen Dienst. Je früher der Käfer erkannt wird,
desto grösser sind die Chancen für eine erfolgreiche Bekämpfung.





Verbringung von **Oberflächenschicht** Ausnahmen

Auf Gesuch hin kann die zuständigen Behörde **Ausnahmen** bewilligen:





- Der Boden wird so gelagert, dass eine Verbreitung von Japankäfer ausgeschlossen werden kann (z.B. Abdecken mit einer Plane). Während des Transports sind alle Massnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung von JK zu vermeiden.
 - Wird der Boden vor dem 1. Juni 2026 abgedeckt = Verbringung ab 1. Oktober 2026
 - Wird der Boden nach dem 1. Juni 2026 abgedeckt = Verbringung ab 1. Oktober 2027
- Der Boden wurde einer Behandlung unterzogen, welche eine vergleichbare Sicherheit bietet und wenn der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst dieser Behandlung zugestimmt hat
- Der Boden wurde auf eine Weise behandelt, die die Eier, Larven und Puppen mit Sicherheit tötet



Verbringung von **Kompost** Ausnahmen




- Kompost stammt aus Anlagen, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind 
- Der Komposthaufen wird auf einer versiegelten Fläche gelagert und mit einer Folie abgedeckt, bevor die Erde verwendet wird.
 - Abdeckung vor dem 1. Juni 2026 = Verbringung ab 1. Oktober 2026 
 - Abdeckung nach dem 1. Juni 2026 = Verbringung ab 1. Oktober 2027
- Die Erde wird wärmebehandelt. Es muss im gesamten Substrat eine Temperatur von mind. 50°C für 15min erreicht werden 
- Der Komposthaufen wird jederzeit unkrautfrei gehalten und auf einer versiegelten Fläche gelagert 

Verbringung von **Grüngut** Ausnahmen

- Schnittgut wird auf eine Grösse von 5cm gehäckselt 
- Insektensicher transportiert und anschliessend direkt gehäckselt 
- Schnittgut wird in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des abgegrenzten Gebiets gelagert und verarbeitet 
- Alternative Methode, die eine vergleichbare Sicherheit bietet 

Verbringung von Pflanzen in Töpfen

Ausnahmen

- Die Töpfe müssen vom 1. Juni bis am 30. September unkrautfrei gehalten werden und das ganze Jahr auf versiegelten Flächen oder erhöhten Arbeitstischen o.ä. stehen. 
- Insektensicher transportiert und anschliessend direkt gehäckselt 
- Produktion und Lagerung in insektensicherer Infrastruktur (jegliche Öffnungen müssen während der Flugzeit mit einem insektensicheren Netz geschlossen werden) 
- Alternative Methode, die eine vergleichbare Sicherheit bietet